

Diözesansatzung der Katholischen Landjugend- bewegung im Erzbistum Köln

Übersicht	Seitenzahl
TEIL A Allgemeines	4
<i>Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau des Diözesanverbandes</i>	4
Artikel 1 Name des Diözesanverbandes	4
Artikel 2 Sitz	4
Artikel 3 Geschäftsjahr	4
Artikel 3a Rechts- und Vermögensträger	4
Artikel 4 Aufbau des Diözesanverbandes	4
Artikel 5 Mitgliedschaften in anderen Organisationen	4
<i>Abschnitt II: Die Leitsätze der KLJB</i>	6
Artikel 6 Junge Menschen in der KLJB	6
Artikel 7 Die KLJB als Gemeinschaft	6
Artikel 8 Die KLJB in der Kirche	6
Artikel 9 Die KLJB im ländlichen Raum	6
<i>Abschnitt III: Grundsatzaussagen</i>	7
Artikel 10 Zielgruppe	7
Artikel 11 Mitgliedschaft	7
Artikel 12 Richtziel	7
Artikel 13 Grundsätze des Handelns	7
Artikel 14 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz	7
Artikel 15 Kinderstufe	8
Artikel 16 Vertretungsfunktion	8
<i>Abschnitt IV: Arbeitsweise und Leitungsstil</i>	8
Artikel 17 Grundsätze	8
Artikel 18 Verantwortlichkeit des Vorstandes	9
Artikel 19 Erwachsene MitarbeiterInnen	9
Artikel 20 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder	9
Artikel 21 Vorsitz in Organen	9
<i>Abschnitt V: Symbole</i>	10
Artikel 22 Zeichen der KLJB/Patron der KLJB	10
TEIL B Der Diözesanverband	11
<i>Abschnitt VI: Die Aufgaben des Diözesanverbandes</i>	11
Artikel 23 Hauptaufgaben	11
Artikel 24 Auffangfunktion	11
<i>Abschnitt VII: Die Diözesanversammlung</i>	12
Artikel 25 Allgemeine Funktionsbeschreibung	12
Artikel 26 Vorbehaltene Aufgaben	12
Artikel 27 Übertragbare Aufgaben	12
Artikel 28 Zusammensetzung	13
Artikel 29 Geschäftsordnung	13
Artikel 30 Sitzungstermine	14
Artikel 31 Einberufung	14
Artikel 32 Beschlussfähigkeit	14
<i>Abschnitt VIII: Der Diözesanausschuss</i>	15

Artikel 33	Allgemeine Funktionsbeschreibung	15
Artikel 34	Aufgaben	15
Artikel 35	Auffangkompetenz	15
Artikel 36	Zusammensetzung	15
Artikel 37	Die Diözesanausschussvorsitzenden	16
Artikel 38	Einberufung	16
Artikel 39	Tagungstermine/Unterrichtung durch den Diözesanvorstand	16
Artikel 40	Beschlussfähigkeit	16
Artikel 41	Entlastung des Diözesanausschusses	17
<i>Abschnitt IX: Das Kreativteam</i>		18
Artikel 42	Allgemeine Funktionsbeschreibung	18
Artikel 43	Aufgaben	18
Artikel 44	Zusammensetzung	18
Artikel 45	Entlastung des Kreativteams	18
<i>Abschnitt X: Der Diözesanvorstand</i>		19
Artikel 46	Allgemeine Funktionsbeschreibung	19
Artikel 47	Aufgaben	19
Artikel 48	Zusammensetzung	20
Artikel 49	Wählbarkeitsvoraussetzungen	20
Artikel 50	Rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht	20
Artikel 51	Wahlverfahren	20
Artikel 52	Amtszeit	20
Artikel 53	Beschlussfassung	20
Artikel 54	Entlastung	21
Artikel 55	Misstrauensvotum	21
Artikel 56	Vertrauensfrage	21
<i>Abschnitt XI: Die Diözesanstelle</i>		22
Artikel 57	Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanstelle	22
TEIL C Schlussbestimmungen		23
<i>Abschnitt XI: Schlussbestimmungen</i>		23
Artikel 58	Gemeinnützigkeitsklauseln	23
Artikel 59	Auflösung des Diözesanverbandes	23
Artikel 60	Aufsicht des Erzbischofs	23
Artikel 61	Diözesanbeitrag	24
Artikel 62	Satzungsänderungen der nachgeordneten Gebietsverbände	24
Artikel 63	Änderung der Diözesansatzung	24
Artikel 64	Satzungsgenehmigung	24
Artikel 65	Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Beurkundung	24

TEIL A Allgemeines

Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau des Diözesanverbandes

Artikel 1 Name des Diözesanverbandes

Der Verband führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung im Erzbistum Köln" (Kurzfassung: KLJB Köln). Im Folgenden wird die Bezeichnung "Diözesanverband" verwendet.

Artikel 2 Sitz

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Köln.

Artikel 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

Artikel 3a Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des KLJB Diözesanverbandes ist der „KLJB Köln e.V.“

Artikel 4 Aufbau des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband gliedert sich in Orts- und Regionalgruppen. Da wo es keine Ortsgruppen gibt, ist ein Zusammenschluss als Regionalgruppe möglich. Diese organisieren sich gemäß den in der Diözesanansatzung festgelegten Grundprinzipien. Orts- und Regionalgruppen unterscheiden sich nur aufgrund ihres Einzugsgebietes. Das Einzugsgebiet von Ortsgruppen ist das Dorf bzw. der Seelsorgebereich, das Einzugsgebiet von Regionalgruppen die Region, z.B. das Dekanat. Der Diözesanvorstand legt verbindlich das Einzugsgebiet von Orts- und Regionalgruppen fest.

Artikel 5 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- (1) Der Diözesanverband ist Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“.
- (2) Er ist Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung Nordrhein-Westfalen“.
- (3) Er ist Mitgliedsverband des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum Köln“.
- (4) Er ist Mitglied in der „Diözesanarbeitsgemeinschaft Land“ des Erzbistums Köln.
- (5) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

- (6) Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. Die KLJB-Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände sind Bestandteil dieser Satzung.

Abschnitt II: Die Leitsätze der KLJB

Artikel 6 Junge Menschen in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Artikel 7 Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Artikel 8 Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Artikel 9 Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Besonderes Anliegen dabei sind die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

Abschnitt III: Grundsatzaussagen

Artikel 10 Zielgruppe

Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und junge Erwachsenen, die im ländlichen Raum leben, junge Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, sowie an Kinder, die am Leben der KLJB-Ortsgruppen teilnehmen.

Artikel 11 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in einer KLJB-Orts- oder Regionalgruppe oder Einzelmitglied im Diözesanverband können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen. Kinder unter 14 Jahren können Mitglied in einer Orts- oder Regionalgruppe werden.
- (2) Die Mitglieder entrichten den von der Diözesanversammlung festgelegten Diözesanbeitrag.
- (3) Eine Mandatsübernahme in den Organen des Diözesanverbandes setzt eine Mitgliedschaft voraus.

Artikel 12 Richtziel

Die KLJB ist eine Bewegung, die durch die außerschulische Bildungsarbeit in der Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ihren Beitrag leistet.

Artikel 13 Grundsätze des Handelns

- (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, und die Glaubenslehre und die Lebensordnung, wie sie von der katholischen Kirche verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind Familien, Schule, Arbeitsplatz, Freizeit, Pfarrgemeinde, Gemeinde, Dorf sowie Kreis, Land, Bund und internationale Arbeit.

Artikel 14 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

1. jungen Menschen ihre Lebenssituation in gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen;
2. sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;
3. sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;
4. und ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Artikel 15 Kinderstufe

- (1) Die KLJB im Erzbistum Köln ist ein Jugendverband mit einer Kinderstufe.
- (2) Der Diözesanverband unterstützt fachlich und personell die Kinderstufenarbeit der Orts- und Regionalgruppen indem er unter anderem eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Gruppenleitung gewährleistet und Materialien zur Verfügung stellt.
- (3) Ziele sind in erster Linie, Kindern die Rahmenbedingung zur Ausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit zu bieten, die Vielfalt des Verbandes zu verdeutlichen, Demokratie und christliches Miteinander erlebbar und Gemeinschaft auf einem christlichen Wertehintergrund erfahrbar zu machen.
- (4) Die Mitbestimmung der Kinder im Diözesanverband erfolgt in den Orts- und Regionalgruppen. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich ein Meinungsbild der unter 14jährigen einzuholen. Der Vorstand der jeweiligen Gruppe vertritt diese auch nach außen, insbesondere auf der Diözesanversammlung.

Artikel 16 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-caritativen Bereich.

Abschnitt IV: Arbeitsweise und Leitungsstil

Artikel 17 Grundsätze

- (1) Die Leitung der Gebietsverbände wird in ständigem Bemühen um geistige und organisatorische Einheit durch beschlussfassende und vollziehende Organe ausgeübt.

- (2) Im Dienst der Leitung wirken Laien und Priester sowie Ehrenamtliche und Hauptamtliche in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.

Artikel 18 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder der vollziehenden Organe sind, unter der Wahrung der besonderen Aufgaben Einzelner, in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

Artikel 19 Erwachsene MitarbeiterInnen

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand erwachsene MitarbeiterInnen hinzuziehen.

Artikel 20 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen des Verbandes teil. Das Nähere regelt das Schulungskonzept des Diözesanverbandes.

Artikel 21 Vorsitz in Organen

Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe führen die gewählten Vorstandsmitglieder, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen.

Abschnitt V: Symbole

Artikel 22 Zeichen der KLJB/Patron der KLJB

- (1) Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz/Pflug-Symbol.
- (2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.

TEIL B Der Diözesanverband

Abschnitt VI: Die Aufgaben des Diözesanverbandes

Artikel 23 Hauptaufgaben

Der Diözesanverband nimmt folgende Aufgaben wahr, die ihm aufgrund seiner gebietsmäßigen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen:

1. Unterstützung der Arbeit der KLJB-Orts- und Regionalgruppen
2. Schulung und Weiterbildung seiner Mitglieder
3. Koordination der überörtlichen Tätigkeiten des Verbandes
4. Organisation des Erfahrungsaustausches von Mandatsträgern
5. Reflexion und Weiterentwicklung der Verbandsarbeit
6. Interessenvertretung des Diözesanverbandes
7. Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene
8. Vertretung in Organen der vorgeordneten Gebietsverbände der KLJB
9. Auswahl und Einsatz von Hauptamtlichen auf Diözesanebene
10. Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele

Artikel 24 Auffangfunktion

Der Diözesanverband kann neben den Hauptaufgaben grundsätzlich nur Aufgaben übernehmen, welche die vor- und nachgeordneten Gebietsverbände nicht erfüllen können oder bei denen sie der Unterstützung bedürfen.

Abschnitt VII: Die Diözesanversammlung

Artikel 25 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben.

Artikel 26 Vorbehaltene Aufgaben

Der Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass und Änderung der Diözesansatzung
2. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes, des Tätigkeitsberichtes des Diözesanausschusses und des Tätigkeitsberichtes des Kreativteams sowie Entgegennahme des Finanzberichtes des Vereins „KLJB Köln e.V.“
4. Entlastung des Diözesanvorstandes
5. Entlastung des Diözesanausschusses
6. Entlastung des Kreativteams
7. Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung und deren Verwirklichung
8. Festlegung des Diözesanbeitrages
9. Auflösung des Diözesanverbandes
10. Einberufung eines Wahlausschusses
11. Wahl der weiteren Diözesanausschussmitglieder (vgl. Art. 35 (1) 3.)
12. Wahl der Mitglieder des Kreativteams
13. Wahl der weiteren Mitglieder des Vereins „KLJB Köln e.V.“
14. Weitere Angelegenheiten, die durch Bundes- und Diözesansatzung der Diözesanversammlung zugewiesen werden.

Artikel 27 Übertragbare Aufgaben

(1) Der Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:

1. Jahresprogramm (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen)
2. Bildung von Arbeitskreisen und zeitlich begrenzten Projekten
3. Wahl von VertreterInnen für verschiedene Gremien
4. Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen

- (2) Die Diözesanversammlung kann die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten dem Diözesanausschuss übertragen. Die Übertragung ist widerruflich.

Artikel 28 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:
1. je drei Vertreter einer Orts- oder Regionalgruppe mit mindestens 50 Mitgliedern
 2. je zwei Vertreter einer Orts- oder Regionalgruppe mit mindestens 7 Mitgliedern
 3. je ein Vertreter einer Orts- oder Regionalgruppe mit weniger als 7 Mitgliedern
 4. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes
 5. der/die SprecherIn des Diözesanausschusses
 6. der/die SprecherIn des Kreativteams

Die Vertretung einer Orts- oder Regionalgruppe obliegt dem jeweiligen gewählten Vorstand. Dieser kann die Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

- (2) Der Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
1. die DiözesanreferentInnen der KLJB
 2. die SprecherInnen der Arbeitskreise
 3. drei weitere Mitglieder aus jeder Orts-/Regionalgruppe
 4. Einzelmitglieder, wenn sie vom Vorstand berufen wurden
 5. die weiteren gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses
 6. die gewählten Mitglieder des Kreativteams
 7. der Bundesvorstand der KLJB
 8. der Landesvorstand der KLJB NRW
 9. der/die FachreferentIn für verbandliche Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariates
 10. ein/e VertreterIn des Diözesanvorstandes der KLB
 11. ein/e VertreterIn des Diözesanvorstandes des BDKJ
 12. der/die Vorsitzende der Diözesanarbeitsgemeinschaft Land
 13. der Diözesanjugendseelsorger
 14. die Mitglieder des „KLJB Köln e.V.“
- (3) Die Mitglieder der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes, können sich vertreten lassen.

Artikel 29 Geschäftsordnung

Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die der Bundesversammlung.

Artikel 30 Sitzungstermine

Die Diözesanversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, mindestens jedoch einmal.

Artikel 31 Einberufung

- (1) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens $\frac{1}{4}$ ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus Orts- und Regionalgruppen schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt wird.

Artikel 32 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Abschnitt VIII: Der Diözesanausschuss

Artikel 33 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der Diözesanversammlung, kontrolliert und unterstützt die Tätigkeit des Diözesanvorstandes und beschließt über Einzelfragen der diözesanen KLJB-Arbeit. Der Diözesanausschuss gewährleistet die Kommunikation und den Informationsfluss mit den Orts- und Regionalgruppen.
- (2) Die volljährigen gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses sind geborene Mitglieder im Verein „KLJB Köln e.V.“ und vertreten dort die Interessen des Diözesanverbandes. Dieses Mandat soll von mindestens vier Personen wahrgenommen werden.

Artikel 34 Aufgaben

Dem Diözesanausschuss sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Unterstützung des Diözesanvorstandes bei der Interessenvertretung des Verbandes nach außen,
2. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung in Kooperation mit dem Diözesanvorstand,
3. Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen und Arbeits- und Projektgruppen,
4. Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Diözesanversammlung,
5. Wahl eines Diözesanausschussprechers / einer Diözesanausschussprecherin.

Artikel 35 Auffangkompetenz

Dem Diözesanausschuss sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der Diözesanstatute nicht ausdrücklich anderen Diözesanorganen zugewiesen sind.

Artikel 36 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanausschuss gehören stimmberechtigt an:
 1. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes
 2. weitere Mitglieder, die von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Durch diese gewählten Mitglieder sollte die Zahl von 12 stimmberechtigten Mitgliedern im Diözesan-ausschuss nicht überschritten werden.

- (2) Dem Diözesanausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 1. der/die SprecherIn des Kreativteams
 2. die DiözesanreferentInnen
 3. die SprecherInnen der Arbeitskreise
 4. der/die FachreferentIn für verbandliche Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariates
 5. ein/e VertreterIn des Bundesvorstandes der KLJB
 6. ein/e VertreterIn des Landesvorstandes der KLJB NRW
 7. ein/e VertreterIn des Diözesanvorstandes des BDKJ
 8. ein/e VertreterIn der KLB
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen Mitglieder in einer Orts- oder Regionalgruppe oder Einzelmitglieder der KLJB Köln sein.

Artikel 37 Die Diözesanausschussvorsitzenden -gegenstandslos-

Artikel 38 Einberufung

- (1) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist 7 Tage vorher bekannt zu geben.
- (2) Der Diözesanausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, mit Ausnahme des Diözesanvorstands, schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt wird.

Artikel 39 Tagungstermine/Unterrichtung durch den Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanausschuss tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.
- (2) Der Diözesanausschuss ist vom Diözesanvorstand über seine Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 40 Beschlussfähigkeit

Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt.

Artikel 41 Entlastung des Diözesanausschusses

- (1) Der Diözesanausschuss beantragt jährlich auf der Diözesanversammlung, nach der Beschlussfassung der Berichte gemäß Artikel 25 der Diözesansatzung, ihm die Entlastung zu erteilen.
- (2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder scheidet die gewählten Diözesanausschussmitglieder vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt IX: Das Kreativteam

Artikel 42 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Das Kreativteam ist ein beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Es konkretisiert die Beschlüsse der Diözesanversammlung.

Artikel 43 Aufgaben

Dem Kreativteam sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entwicklung und Verwirklichung eines bedarfsorientierten Jahresprogramms
2. Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die Diözesanversammlung
3. Wahl eines Kreativteamsprechers / einer Kreativteamsprecherin

Artikel 44 Zusammensetzung

- (1) Dem Kreativteam gehören stimmberechtigt an:
 1. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes
 2. acht weitere von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder.
- (2) Dem Kreativteam gehört als beratendes Mitglied ein/e DiözesanreferentIn an.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreativteams müssen Mitglieder in einer Orts- oder Regionalgruppe oder Einzelmitglieder der KLJB Köln sein.

Artikel 45 Entlastung des Kreativteams

- (1) Das Kreativteam beantragt jährlich auf der Diözesanversammlung, nach der Beschlussfassung der Berichte gemäß Artikel 25 der Diözesanstatute, ihm Entlastung zu erteilen.
- (2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder scheidet die Kreativteammmitglieder vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt X: Der Diözesanvorstand

Artikel 46 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen. Er leitet den Diözesanverband nach den Bestimmungen der Diözesansatzung und nach den Beschlüssen der anderen Diözesanorgane und bereitet die Sitzungen der anderen Diözesanorgane vor.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind Mitglieder im Verein „KLJB Köln e.V.“ Das Mandat muss von einer und soll mindestens von drei Person des Vorstandes wahrgenommen werden.

Artikel 47 Aufgaben

Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen, soweit sie nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind
2. inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Diözesan-ausschusses
3. organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind,
4. Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen ist,
5. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen und Erteilung von Weisungen zum Vollzug von Beschlüssen,
6. Mitgliedschaft im Personalausschuss des KLJB Köln e.V. und der damit verbundenen Personalverantwortung,
7. Interessenvertretung des Diözesanverbandes in den Organen der vorgeordneten Gebietsverbände der KLJB, des Diözesanverbandes BDKJ und anderen Organisationen auf Diözesanebene,
8. Beratende Teilnahme an den beschlussfassenden Organen der Orts- und Regionalgruppen,
9. Gestaltung der Außenbeziehung des Diözesanverbandes,
10. Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes,
11. Berichterstattung an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss,
12. Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial,
13. Überprüfung und Genehmigung der Satzungen der Orts- und Regionalgruppen,

14. Weitergabe von Informationen der vorgeordneten Gebietsverbände an die Orts- und Regionalgruppen,
15. Weitergabe von Informationen an die vorgeordneten Gebietsverbände,
16. Benennung des/der Vorsitzenden des Vereins „KLJB Köln e.V.“.

Artikel 48 Zusammensetzung

- (1) Die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Stimmberechtigt gehören dem Diözesanvorstand an:
 1. zwei Diözesanvorsitzende (weiblich),
 2. zwei Diözesanvorsitzende (männlich),
 3. der/die geistliche VerbandsleiterIn
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder die DiözesanreferentInnen an.

Artikel 49 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied des Diözesanvorstandes ist wählbar, wer Mitglied in der KLJB ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen ist und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt hat.

Artikel 50 Rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes wird über den Vorstand des Vereins „KLJB Köln e.V.“ wahrgenommen. Der Verein ist berechtigt, den Diözesanvorstand mit der Ausübung der laufenden Geschäfte zu beauftragen.

Artikel 51 Wahlverfahren

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der/Die geistliche VerbandsleiterIn von der Diözesanversammlung in geheimer Wahl gewählt und anschließend vom Bischof beauftragt und gegebenenfalls freigestellt.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.

Artikel 52 Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.

Artikel 53 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (2) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

Artikel 54 Entlastung

- (1) Der Diözesanvorstand beantragt jährlich nach der Beschlussfassung der Berichte gemäß Art. 25 der Diözesansatzung, ihm die Entlastung zu erteilen.
- (2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Artikel 55 Misstrauensvotum

- (1) Die Diözesanversammlung kann den Mitgliedern des Diözesanvorstandes das Miss- Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/n NachfolgerIn wählt.

Artikel 56 Vertrauensfrage

- (1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage verbinden mit Angelegenheiten, die er als dringlich bezeichnet.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt XI: Die Diözesanstelle

Artikel 57 Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanstelle

- (1) Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes.
- (2) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Verantwortung über die Wahrnehmung der Aufgaben hat der Vorstand des Vereins „KLJB Köln e.V.“ in Kooperation mit dem Diözesanvorstand.

TEIL C

Schlussbestimmungen

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

Artikel 58 Gemeinnützigkeitsklauseln

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (2) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgaben-Ordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle InhaberInnen von Ämtern des Diözesanverbandes mit Ausnahme der Angehörigen der Diözesanstelle sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 59 Auflösung des Diözesanverbandes

Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an die Katholische Landjugendbewegung Deutschland e.V.. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen entsprechend den Zielen des Diözesanverbandes zu verwenden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 4/5-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch 2/3 der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung und der Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

Artikel 60 Aufsicht des Erzbischofs

Der Diözesanverband und seine Organe unterliegen der Aufsicht des Erzbischofs von Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts (Can. 305, 323, 325, 1301 CIC).

Artikel 61 Diözesanbeitrag

- (1) Der Diözesanverband erhebt von den KLJB-Orts- und Regionalgruppen und den Einzelmitgliedern einen Diözesanbeitrag.
- (2) Die Höhe des Diözesanbeitrages wird durch die Diözesanversammlung festgesetzt.

Artikel 62 Satzungsänderungen der nachgeordneten Gebietsverbände

- (1) Die Satzungen der Orts- und Regionalgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht. Artikel 36 der Bundessatzung bleibt unberührt.

Artikel 63 Änderung der Diözesansatzung

- (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden;
- (2) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Erzbischof von Köln und des Bundesvorstandes der KLJB. Artikel 38 der Bundessatzung bleibt unbeachtet.

Artikel 64 Satzungsgenehmigung

Diese Diözesansatzung bedarf der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und den Bundesvorstand der KLJB.

Artikel 65 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Beurkundung

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Diözesansatzung treten außer Kraft:
 1. die Diözesansatzung in der Fassung vom 25. Sept. 1977, 14. März 1999, 16. September 2006 und 14. März 2010,
 2. die Geschäftsordnung in der Fassung vom 25. Sept. 1977.
- (2) Die Diözesansatzung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung dem Diözesanverband zugestellt wird, in Kraft.

Zuletzt geändert: 19. September 2010